

Sitzung vom

8. Februar 2022

Mitgeteilt den

9. Februar 2022

Protokoll Nr.

94/2022

Beenden des repetitiven Testens (mit Ausnahmen), Aufhebung der Maskentragpflicht von der 3. Primarklasse bis und mit Sekundarstufe II, Aufhebung der Dispensationsmöglichkeit von der Maskentragpflicht in der Kantonalen Verwaltung und Beendigung der Erfassung des Fachpersonals Pflege

1. Ausgangslage

- 1.1 Mit Beschluss vom 23. November 2021 (Prot. Nr. 986/2021) hat die Regierung das Gesundheitsamt mit der Umsetzung des Schutzkonzepts Winter 2021/2022 inklusive Weiterführung der Impf- und Teststrategie sowie des Abwasser- und CO₂-Projekts beauftragt. Der Kantonale Führungsstab kann soweit notwendig beigezogen werden. Die Regierung bewilligte dazu 35 Millionen Franken, vorbehältlich der Genehmigung des erforderlichen Nachtragskredits.
- 1.2 Die Regierung hat mit Beschluss vom 17. Januar 2022 (Prot. Nr. 19/2022) die Maskentragpflicht ab der 3. Primarklasse bis und mit Sekundarstufe II bis zum 5. März 2022 verlängert.
- 1.3 *Aktuelle Lage*
Derzeit ist die Omikronvariante (B.1.1.529) im Kanton GR für 95% der Covid-19-Neuansteckungen verantwortlich. Die Anzahl der aktiven Fälle in Graubünden hat stark abgenommen. Gründe hierfür sind nebst der Verlangsamung der Verbreitung des Virus infolge zunehmender Durchseuchung der Bevölkerung die Verkürzung der Isolation von 10 auf 5 Tage per 12. Januar 2022 und die Reduktion der präventiven Tests. Seit Anfang Dezember 2021 bis Ende Januar 2022 sind 13% der gesamten Bündner Bevölkerung positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden. Ausgehend von einer dreifach höheren Dunkelziffer an Infektionen, sind in den letzten zwei Monaten ca. 40% der gesamten Bündner Bevölkerung infiziert worden.

Eine Entkopplung der Fallzahlen von der Hospitalisierungsrate analog den Daten aus Grossbritannien und Südafrika ist auch in Graubünden zu beobachten. Diese Tatsache ist auf die hohe Infektiosität der Omikronvariante mit deutlich geringerer Krankheitsschwere zurückzuführen sowie auf die vorhandene Immunität in der Bevölkerung aufgrund einer Impfung oder Genesung. In Graubünden sind derzeit knapp 30 Personen hospitalisiert. Hiervon werden vier Patientinnen und Patienten auf der Intensivstation behandelt. Wichtig ist, dass die Intensivpatientinnen und -patienten alle aufgrund einer Deltainfektion behandelt werden.

In den verschiedenen Prognosen (u.a. von der Schweizer Covid-19-Taskforce und der EMPA) wird vor einer möglichen grösseren Verzögerung zwischen Fallzahlenanstieg und Hospitalisierungsrate – in der Akut- sowie IPS-Rate – gewarnt. In Grossbritannien konnte der Anstieg der Omikron-Fallzahlen erstmals am 13. Dezember 2021 beobachtet werden. Eine Stagnation der täglichen Neuanssteckungen von ca. 246 000 Personen pro Tag wurde vom 29. Dezember 2021 bis 4. Januar 2022 beobachtet. Die täglichen Hospitalisierungen zeigten bereits am 19. Dezember 2021 einen Anstieg und verzeichneten ebenso am 29. Dezember 2021 den Höhepunkt mit 2607 neuen Hospitalisierungen pro Tag. Ein Anstieg von beatmeten Patientinnen und Patienten konnte bis heute nicht verzeichnet werden. Aktuell ist die Anzahl der beatmeten Patientinnen und Patienten auf dem Niveau von Juli 2021. Somit kann nicht von einer grösseren Verzögerung von Fallzahlen zu Hospitalisierungen im Vergleich zu Delta gesprochen werden.

Schweizweit fand ein Anstieg der Fallzahlen aufgrund von Omikron am 20. Dezember 2021 statt. Vom 6. bis 13. Januar 2022 war eine Stagnation zu verzeichnen. Danach kann schweizweit ein weiterer Anstieg der Fallzahlen beobachtet werden. Die Anzahl Hospitalisierungen nahm am 30. Dezember 2021 zu und erreichte seinen Höhepunkt am 4. Januar 2022 mit 1.69 Fällen pro 100 000 Einwohner/-innen. Von Anfang November bis 13. Dezember 2021 stieg die Anzahl Covid-19-IPS-Patientinnen und Patienten stetig bis auf 303 an. Bis 27. Dezember 2021 konnte ein weiterer Anstieg bis 334 IPS-Patientinnen und -Patienten verzeichnet werden. Diese Patientinnen und Patienten waren jedoch nahezu

alle mit der Deltavariante infiziert. Seitdem sinkt die Zahl an IPS-Patientinnen und -Patienten bis auf aktuell 210 (Stand 27. Januar 2022). Auch in der Schweiz kann somit keine grössere zeitliche Verzögerung von der Infektion bis zur Hospitalisierung festgestellt werden.

Laut den Berechnungen der EMPA dürfte die Belegung von Intensivstationen in der Schweiz und Deutschland durch Omikronpatientinnen und -patienten kaum kritische Werte erreichen, solange die effektive Reproduktionszahl (R-Wert) unter 2 bleibt. In Graubünden erreichte der R-Wert in der aktuellen Omikronwelle am 24. Dezember 2021 mit 1.78 einen Maximalwert. Aktuell ist der R-Wert bei 0.9 und somit unter dem Schweizer Wert von 1.2.

1.4 *Betriebstestungen*

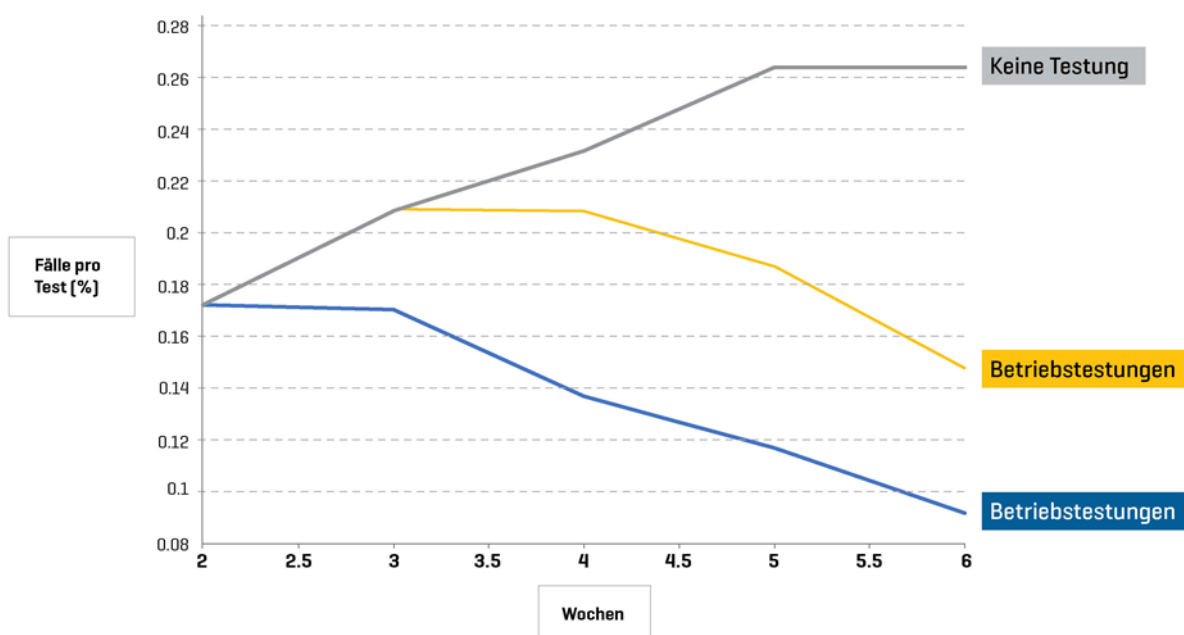
Seit dem Aussetzen der repetitiven Betriebstestungen konnte die Anzahl Tests pro Woche von 30 000 auf 5 000 reduziert werden bzw. von ehemals über 4 000 auf 201 Betriebe des Gesundheitswesens. Die "Time to Result" konnte durch diese starke Reduktion von über 72 Stunden auf 24 Stunden reduziert werden. Die ausgewiesene Positivitätsrate in den Gesundheitsbetrieben zeigte in der Kalenderwoche 2 des laufenden Jahres einen Maximalwert von 3% gegenüber 1.5% in der Kalenderwoche 52 des vergangenen Jahres. Aktuell ist die Positivitätsrate seit Kalenderwoche 2 stabil bei 2.7%. Dies bedeutet, dass die aktuell geltenden Massnahmen und Schutzkonzepte in den Gesundheitsbetrieben Wirkung zeigen. Mit der Weiterführung des präventiven Testprogramms im Gesundheitswesen werden die vulnerablen Personen geschützt.

1.5 *Schultestungen*

Die Positivitätsrate aus den Pooltests in den Kindergärten sowie in den 1. und 2. Klassen der Primarstufe zeigt eine weitaus höhere Positivitätsrate. Die Anzahl positiver Pools in den Schultests war im Dezember 2021 noch ca. 7%. Aktuell sind 26% der Pools positiv.

1.6 Präventive Testungen

Das ursprüngliche Ziel des präventiven Testens war das frühzeitige Auffinden von prä- und asymptomatischen Fällen, um damit die Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen. Die nachstehende Grafik zeigt eine frühere Reduktion der Anzahl positiver Fälle bei Betrieben, die seit Anfang des Programms im Februar 2021 getestet haben, gegenüber den Betrieben, die einige Wochen später angefangen haben. Dies zeigt, dass die Unterbrechung weiterer Infektionsketten funktioniert hat.



Grafik: Effekt der präventiven Tests in teilnehmenden Betrieben

Der derzeitige starke Anstieg der positiven Pools bei den Schultestungen zeigt hingegen offensichtlich, dass die Prävention mittels Testen in der aktuellen Omikron-Situation ohne weitere Massnahmen in dieser Altersgruppe nicht mehr möglich und somit nicht mehr sinnvoll ist. Ein wichtiger Grund dafür dürfte die viel kürzere Inkubationszeit der Omikronvariante von zwei bis drei Tagen sein, verglichen mit vorherigen Varianten von fünf bis sieben Tagen.

1.7 Laborkapazitäten

Die Anzahl der PCR-Tests von symptomatischen Personen ist weiterhin leicht steigend beim Labor Dr. Risch. Eine Entspannung bezüglich bestehender Laborkapazitäten ist in absehbarer Zeit nicht in Sicht. Eine Wiederaufnahme der

präventiven Testungen in den Betrieben ist folglich nicht machbar, ohne Verzögerungen bei der "Time to Result" in Kauf nehmen zu müssen. Aufgrund der kürzeren Inkubationszeit bei einer Omikroninfektion ist der Nutzen bei einer längeren "Time to Result" nicht gegeben.

2. Erwägungen

2.1 Mit Beschluss vom 9. Januar 2022 (Prot. Nr. 2/2022) hat die Regierung die Weiterführung der Teststrategie ausgesetzt. Davon ausgenommen waren:

- Spitäler, Kliniken, Angebote für die stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatientinnen und -patienten und betagten Personen, Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung (Spitex), Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Physiotherapiepraxen, Apotheken, Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Wohnheime für Kinder und Jugendliche, Kindertagesstätten und Justizvollzugsanstalten. Davon ausgenommen waren die Wohnheime im Bereich der beruflichen Grundbildung, der Mittelschulen sowie der Tertiärstufe.
- Kindergärten und die 1. und 2. Klasse der Primarstufe.

Aufgrund der in Ziffer 1.3 dargelegten Ausgangslage in Bezug auf das Pandemiegeschehen aufgrund der Omikronvariante, der Erkenntnisse aus den noch laufenden Betriebs- und Schultestungen sowie der weiterhin beschränkten Laborkapazitäten ist auf die Wiederaufnahme der Betriebstestungen zu verzichten und die noch laufenden Schultestungen einzustellen. Die Betriebstestungen für die Spitäler, Kliniken, Angebote für die stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatientinnen und -patienten und betagten Personen, Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung (Spitex), Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Physiotherapiepraxen, Apotheken, Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Wohnheime für Kinder und Jugendliche (ausgenommen die Wohnheime im Bereich der beruflichen Grundbildung, der Mittelschulen sowie der Tertiärstufe), Kindertagesstätten und Justizvollzugsanstalten sollen gemäss Beschluss der Regierung vom 16. November 2021 (Prot. Nr. 967/2021) bis zum Montag, 28. Februar 2022, 24.00 Uhr, weitergeführt werden. Anschliessend gelten die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

2.2 Gemäss Art. 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) fallen Massnahmen im Bereich der obligatorischen Schule in die Zuständigkeit der Kantone. Die Regierung hat mit Beschluss vom 17. Januar 2022 (Prot. Nr. 19/2022) aufgrund der damaligen epidemiologischen Lage die seit 13. Dezember 2021 geltende Maskentragpflicht ab 3. Primarklasse bis und mit Sekundarstufe II bis 5. März 2022 verlängert. Dabei wurde ausgeführt, dass die Lage laufend beurteilt wird und die Massnahmen anzupassen sind, falls sich die Lage vor dem 5. März 2022 verbessert.

Nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 der ab 25. Januar 2022 bis zum 31. März 2022 geltenden Fassung der Covid-19-Verordnung besondere Lage gilt in Schulen der Sekundarstufe II eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Art. 6. Da diese bundesrechtliche Bestimmung voraussichtlich bis zum 31. März 2022 gilt, kann die bis zum 5. März 2022 geltende kantonale Anordnung betreffend Maskentragpflicht auf Sekundarstufe II mit vorliegendem Beschluss aufgehoben werden. Die Massnahmen des Bundes auf Sekundarstufe II sollen wie bis anhin analog auch am Untergymnasium gelten.

Gestützt auf die aktuelle Lage (vgl. vorstehende Ziffer 1.3) und die Tatsache, dass Kinder äusserst selten schwere Krankheitsverläufe aufweisen, ist die Aufrechterhaltung der Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen und privaten Volksschulen nicht mehr verhältnismässig und somit aufzuheben. Wer aus persönlichen Gründen weiterhin eine Maske tragen will, darf dies.

2.3 Im Beschluss vom 27. Oktober 2021 (Prot. Nr. 942/2021) hat die Regierung die Weiterführung des Corona-Homeoffice in der Kantonalen Verwaltung beschlossen. Mit der vom Bund erlassenen Homeoffice-Pflicht wurde diese Regelung zwischenzeitlich übersteuert. Aufgrund der positiven Entwicklung der Fallzahlen hat der Bundesrat die Homeoffice-Pflicht per 3. Februar 2022 wieder in eine Empfehlung herabgestuft.

Damit die Kantonale Verwaltung jederzeit und uneingeschränkt ihre Dienstleistungen erbringen und ihre Mitarbeitenden vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus am Arbeitsplatz schützen kann, soll weiterhin, wo möglich und sinnvoll, im Homeoffice gearbeitet werden. Bis auf Weiteres können die Dienststellen, unabhängig vom Beschäftigungsgrad und -umfang und ohne individuelle Vereinbarung, ihre Mitarbeitenden im Homeoffice arbeiten lassen.

- 2.4 Im vorerwähnten Beschluss hat die Regierung weiter die Dispensationsmöglichkeit von der Maskentragpflicht durch das Vorweisen eines Zertifikats eingeführt. Diese Regelung wurde vom Bundesrat mit der Ausweitung der Maskentragpflicht am Arbeitsplatz seit dem 6. Dezember 2021 übersteuert (Art. 25 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage). Vor diesem Hintergrund soll der Beschluss vom 27. Oktober 2021 (Prot. Nr. 942/2021) aufgehoben werden. Für die Kantonale Verwaltung bedeutet dies, dass am Arbeitsplatz, insbesondere in Zirkulationsräumen, weiterhin die Maskentragpflicht gilt. Ausnahmen sollen wie bisher in Einzelbüros oder in einem Mehrpersonen- respektive Grossraumbüros gelten, in denen der Abstand zur nächsten Person mindestens 1.5 Meter beträgt und die Räumlichkeiten ausreichend belüftet werden. Weiter gilt die Maskentragpflicht bei Sitzungen, Veranstaltungen, Schulungen und Kursen, Beratungs- und Bewerbungsgesprächen und gemeinsamen Autofahrten. Eine Dispensation von der Maskentragpflicht ist aufgrund des Bundesrechts nicht mehr möglich.

Gestützt auf diese Erwägungen können die Ziffern 2 bis 6 des Regierungsbeschlusses vom 27. Oktober 2021 (Prot. Nr. 942/2021) ab sofort aufgehoben werden.

- 2.5 Mit Beschluss vom 11. Januar 2022 (Prot. Nr. 3/2022) hat die Regierung alle Personen mit Wohnsitz im Kanton Graubünden, die über einen Berufsabschluss im pflegerischen Bereich verfügen, derzeit nicht in ihrem gelernten Beruf tätig sind und nicht der Risikogruppe angehören, verpflichtet, sich zu melden. Aufgrund der Lageentwicklung erscheint die Erfassung des Fachpersonals Pflege nicht weiter notwendig. Der entsprechende Beschluss der Regierung kann aufgehoben werden.

Gestützt auf Art. 40 Abs. 1 EpG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage

beschliesst die Regierung:

1. Die Regierung nimmt die Lageentwicklung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zur Kenntnis.
2. Ab Freitag, 11. Februar 2022, 24.00 Uhr, wird die von der Regierung mit Beschluss vom 23. November 2021 (Prot. Nr. 986/2021) dem Gesundheitsamt im Rahmen der Umsetzung des Schutzkonzepts Winter 2021/2022 in Auftrag gegebene Weiterführung der Teststrategie, aufgrund der aktuellen Lage und der knappen Kapazitäten des Labors, eingestellt.
3. Die Teststrategie wird im folgenden Bereich gemäss dem Beschluss der Regierung vom 16. November 2021 (Prot. Nr. 967/2021) bis zum Montag, 28. Februar 2022, 24.00 Uhr, weitergeführt:
 - Spitäler, Kliniken, Angebote für die stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatientinnen und -patienten und betagten Personen, Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung (Spitex), Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Physiotherapiepraxen, Apotheken, Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Wohnheime für Kinder und Jugendliche, Kindertagesstätten und Justizvollzugsanstalten. Davon ausgenommen sind die Wohnheime im Bereich der beruflichen Grundbildung, der Mittelschulen sowie der Tertiärstufe.
4. Ab Mittwoch, 9. Februar 2022, 24.00 Uhr, wird der Regierungsbeschluss vom 17. Januar 2022 (Prot. Nr. 19/2022) betreffend Maskentragpflicht ab 3. Primar-klasse bis und mit Sekundarstufe II aufgehoben.
5. Die Ziffern 2 bis 6 des Regierungsbeschlusses vom 27. Oktober 2021 (Prot. Nr. 942/2021) (Dispensation von der Maskentragpflicht) werden ab sofort aufgehoben.

6. Der Regierungsbeschluss vom 11. Januar 2022 (Prot. Nr. 3/2022) betreffend die Erfassung des Fachpersonals Pflege wird per sofort aufgehoben.
7. Mitteilung an alle Gemeinden, an alle Departemente, an alle Dienststellen und die Standeskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt).



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Caduff".

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin".

Daniel Spadin